



**STADT WENDLINGEN AM NECKAR  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Entgeltordnung für die Sportstätten  
vom 16. Dezember 2008**

**in der Fassung der 4. Änderung vom 03. März 2020**

mit 1. Änderung vom 19. Mai 2009  
mit 2. Änderung vom 20. Dezember 2011  
mit 3. Änderung vom 17. Dezember 2013

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 03. März 2020 folgende

## **Entgeltordnung für die Sportstätten**

beschlossen.

Aufgrund von § 13 der Benutzungsordnung werden für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Wendlingen am Neckar Entgelte erhoben.

### **§ 1 Entgelterhebung**

Für die Überlassung der Sportstätten, sowie deren Einrichtungen, erhebt die Stadt Wendlingen am Neckar Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte. Es gilt die Benutzungsordnung für die Sportstätten in der jeweiligen Fassung.

### **§ 2 Entgeltfreiheit**

Die Sportstätten samt Dusch- und Umkleieräumen und sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen für den Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Benutzer und Veranstalter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der Sportstätten werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben:

- (1) Für die Überlassung von Sportstätten für **regelmäßige Benutzungen** (Regelbelegung) nach einem Belegungsplan (§ 6 Abs. 1 Benutzungsordnung):

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:				
	Jugendliche	Sonstige	Jugendliche	Sonstige
Sporthalle Am Berg	Je Hallenteil/Stunde		Kleinturnhalle/Stunde	
	1,10 €	3,40 €	1,10 €	3,40 €
Sporthalle Im Grund	Je Hallenteil/Stunde		Allwetterplatz/Stunde	
	1,10 €	3,40 €	1,10 €	3,40 €
Sporthalle Im Speck	Je Hallenteil/Stunde			
	1,10 €	3,40 €	-	
Sporthalle Gartenschule	Je Hallenteil/Stunde		Gymnastikraum/Stunde	
	1,10 €	3,40 €	1,10 €	3,40 €
			Kraftsportraum/Stunde	
			1,10 €	3,40 €
Sportpark	Kunstrasenspielfeld		Kunstrasenspielfeld/Tag	
	* 742,50 € Jahrespauschale		33 €	
Sportpark	Rasenspielfeld		Rasenspielfeld/Tag	
	* 742,50 € Jahrespauschale		33 €	
Sportpark	Stadionspielfeld		Stadionspielfeld/Tag	
	* 742,50 € Jahrespauschale		33 €	
Sportpark	Leichtathletikanlage		Leichtathletikanlage/Stunde	
	* 137,50 € Jahrespauschale		1,10 €	3,40 €
Sportanlage Unterboihingen	Je Rasenspielfeld		Je Rasenspielfeld/Tag	
	* 742,50 € Jahrespauschale		33 €	

Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

\* Diese Jahrespauschale beinhaltet auch die Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung.

- (2) **Sportliche Veranstaltungen** von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landesportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist. Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Stadtmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen (§ 6 Abs. 5 Benutzungsordnung), sowie Lehrgänge:

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:		
	Belegung bis zu 6 Stunden	Belegung über 6 Stunden
Sporthalle Am Berg	21,50 Euro	38,00 Euro
Sporthalle Im Grund	21,50 Euro	38,00 Euro
Sporthalle Im Speck	21,50 Euro	38,00 Euro
Sporthalle Gartenschule	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Rasenspielfeld	21,50 Euro	38,00 Euro

Sportpark Kunstrasenspielfeld	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Stadionspielfeld	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Leichtathletikanlagen	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld	21,50 Euro	38,00 Euro
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.		

- (3) Für die Überlassung einer Einrichtung für **Veranstaltungen** und sonstige, nicht in § 6 der Benutzungsordnung aufgeführten Zwecke (§ 7 Benutzungsordnung):

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:		
	Je Hallenteil	Je Hallenteil - für Jugendveranstaltung
Sporthalle Am Berg	99 €/Tag	49,50 €/Tag
Sporthalle Im Grund	99 €/Tag	49,50 €/Tag
Sporthalle Im Speck	99 €/Tag	49,50 €/Tag
Sporthalle Gartenschule	99 €/Tag	49,50 €/Tag
Sportpark Rasenspielfeld	198 €/Tag	99 €/Tag
Sportpark Kunstrasen	198 €/Tag	99 €/Tag
Sportpark Stadionspielfeld	297 €/Tag	148,50 €/Tag
Sportpark Leichtathletikanlagen	99 €/Tag	49,50 €/Tag
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld	198 €/Tag	99 €/Tag
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.		

- (4) Für die Überlassung des Multifunktionsplatzes für Veranstaltungen (§ 10 Benutzungsordnung):

Vereinsveranstaltungen	55 Euro
Sonstige Veranstaltungen	220 Euro
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.	

## § 5 Sonderregelungen

- (1) In besonderen Fällen kann im Einzelfall ein höheres Benutzungsentgelt festgesetzt werden.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. bei wohltätigen Veranstaltungen) und bei höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) kann im Einzelfall ein niedrigeres Benutzungsentgelt festgesetzt bzw. das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (3) Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Rad- oder Skibazaren kann eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die in §4 Abs. 3 festgelegten Entgelte vom Amt für Familie, Bildung und Soziales gewährt werden.

- (4) Für Nutzungen nach § 4 Abs. 2 und 3, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, wird eine Ermäßigung nach folgender Staffelung gewährt:

3 Tage	20 %,
4 bis 6 Tage	30 %,
ab 7 Tage	40 %.

## **§ 6 Ersätze**

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Belegungen nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung die Stromkosten zu ersetzen.
- (2) Die Benutzer der Spielfelder haben der Stadt den Strom für die Außenbeleuchtung der Spielfelder zu ersetzen.
- (3) Die Benutzer haben der Stadt alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, Fernspreckgebühren und sonstigen sächlichen Kosten (z.B. Kosten für evtl. notwendige Müllentsorgung) zu ersetzen.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Betrieb nach § 4 Abs. 1 und 2 Entgeltordnung.  
Die Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage der Belegungspläne erhoben.  
Die Rechnungsstellung erfolgt zum 31. Juli sowie 31. Dezember des Abrechnungsjahres.
- (2) Betrieb nach § 4 Abs. 3 und 4 Entgeltordnung.  
Das Benutzungsentgelt entsteht mit Abschluss des Überlassungsvertrages.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Fassung dieser Entgeltordnung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, 03. März 2020

gez.   
Steffen Weigel  
Bürgermeister